

Entscheidungsregeln der Eurofins Umwelt-Gruppe

Die Akkreditierungsnorm DIN EN ISO 17025:2018 fordert Regeln, wenn die Konformität (Übereinstimmung) von Prüfergebnissen eingeschätzt werden muss. Damit können Aussagen getroffen werden, ob Spezifikationen oder Grenzwerte eingehalten werden. Auch das Risiko, das mit der Anwendung der Entscheidungsregel verbunden ist, wird berücksichtigt. Dabei spielt die Betrachtung der Messunsicherheit (als Streumaß der Ergebnisse) eine entscheidende Rolle.

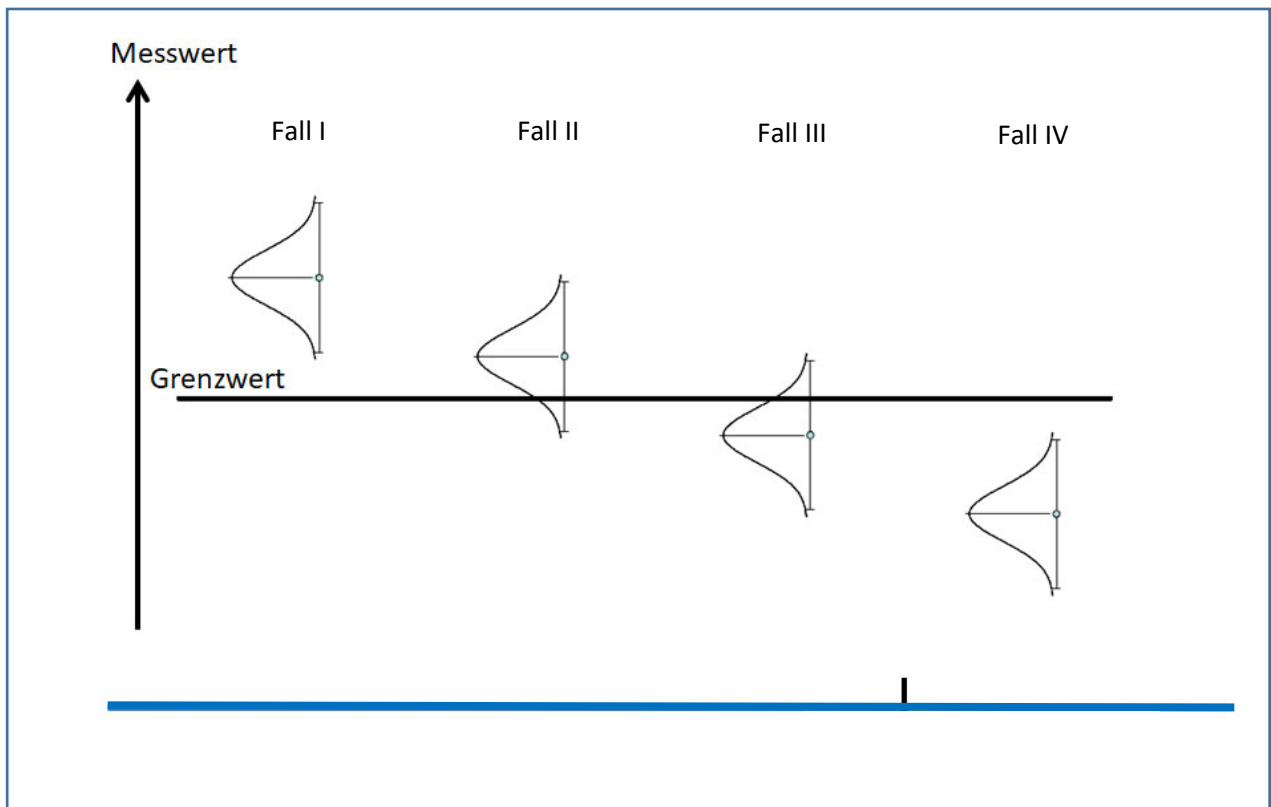
Regelung bei gesetzlichen, normativen oder kundenspezifischen Vorgaben

Wenn Entscheidungsregeln bereits in Vorschriften oder normativen Dokumenten und Verordnungen enthalten sind (wie in der TrinkwV; MinWV, AbwV, DepV), wird das dort vorgegebene Verfahren eingehalten. In der Regel kann dann auf die explizite Angabe der Messunsicherheit und Betrachtung des Risikos verzichtet werden. Denn diese finden bei der Festlegung der Grenz- und Richtwerte bereits Berücksichtigung. Darüber hinaus gibt es auch Verordnungen (wie die BBodSchV), in denen die Angabe der Messunsicherheit gefordert ist.

Im Falle kundenspezifischer Vorgaben bei einer durchzuführenden Konformitätsbewertung werden die Regeln angewandt, die bei der Beauftragung vereinbart wurden.

Regelung bei fehlenden, gesetzlichen, normativen oder kundenspezifischen Vorgaben

In diesem Fall wenden die Labore der Eurofins Umwelt folgende Entscheidungsregeln an:



Die vier möglichen Szenarien zur Anwendung der Entscheidungsregeln

- **Fall I:** Ein Grenz- oder Richtwert gilt als **sicher überschritten**, wenn der gemessene Wert die Grenze auch nach Abzug der erweiterten Messunsicherheit ($k=2$), übersteigt - Konformität zum Vergleichswert wird nicht bestätigt.
- **Fall II:** Der Grenzwert bzw. Richtwert gilt als **überschritten**, wenn er unter dem bestimmten Messwert, jedoch im durch die erweiterte Messunsicherheit definierten Bereich liegt. Eine Unterschreitung nach Betrachtung der Messunsicherheit ist nicht hinreichend sicher auszuschließen. - Konformität zum Vergleichswert wird nicht bestätigt.
- **Fall III:** Der Grenzwert bzw. Richtwert gilt als **unterschritten**, wenn er über dem bestimmten Messwert, jedoch im durch die erweiterte Messunsicherheit definierten Bereich liegt. Eine Überschreitung nach Betrachtung der Messunsicherheit ist nicht hinreichend sicher auszuschließen. - Konformität zum Vergleichswert wird bestätigt.
- **Fall IV:** Ein Grenz- oder Richtwert gilt als **sicher unterschritten**, wenn der gemessene Wert die Grenze, auch nach Addition der durch das Labor erweiterten Messunsicherheit ($k=2$), nicht übersteigt - Konformität zum Vergleichswert wird bestätigt.

Weitere Informationen

Wenn ein Kunde die Konformitätsbewertung nicht explizit beauftragt, nehmen die Labore der Eurofins Umwelt diese nicht vor. Messunsicherheiten teilen wir auf Wunsch mit. Sie sind bei der Beauftragung von Laborleistungen schriftlich anzufordern.

Für auftragsspezifische Beratung stehen Ihnen jederzeit gerne die Kundenbetreuer der Labore der Eurofins Umweltgruppe zur Verfügung.

Stand: 20.07.2021